

Zl.: 813

# KUNDMACHUNG

Gem. § 94 Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 wird folgende Verordnung kundgemacht:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart vom 14. Dezember 2023 mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

#### **Gegenstand der Gebühr**

1. Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

### § 2

#### **Höhe der Gebühren**

1. Die Abfallgebühr beträgt je Entleerung

- a) je Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt:
  - bei zweiwöchentlicher Entleerung € 4,15
  - bei vierwöchentlicher Entleerung € 4,80
  
- b) je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt
  - bei zweiwöchentlicher Entleerung € 5,19
  - bei vierwöchentlicher Entleerung € 6,00
  
- c) je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt
  - bei zweiwöchentlicher Entleerung € 10,38
  - bei vierwöchentlicher Entleerung € 11,99
  
- e) je abgeführtem Container:
  - 770 Liter bei zweiwöchentlicher Entleerung € 36,33
  - 770 Liter bei vierwöchentlicher Entleerung € 41,97
  
  - 1100 Liter bei zweiwöchentlicher Entleerung € 41,52
  - 1100 Liter bei vierwöchentlicher Entleerung € 47,96
  
- f) je abgeführtem Abfallsack mit 80 Liter Inhalt € 8,70

2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 lit a) bis e) festgesetzten Gebühren ist ein jährlicher Pauschalbetrag zu entrichten; dieser beträgt:
- |                                     |            |
|-------------------------------------|------------|
| je Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt  | € 108,00   |
| je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt | € 142,66   |
| je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt | € 285,32   |
| je Container mit 770 Liter Inhalt   | € 998,60   |
| je Container mit 1100 Liter Inhalt  | € 1.141,26 |

### **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### **§ 4 Beginn der Gebührenpflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

### **§ 5 Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 sind halbjährlich und zwar am 15.2. und 15.8. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

### **§ 6 Umsatzsteuer**

Zu den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.  
Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Bestimmungen über die Abfallgebührenordnung der Gemeinde St. Peter am Hart ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: .....  
Abgenommen am: .....